

Hier können Sie sich ein Bild von den drei in Dormagen ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen machen, die vom Rat der Stadt Dormagen für die Dauer von fünf Jahren gewählt wurden. Sie unterstützen die unmittelbaren dienstlichen und fachlichen Aufsicht der Leitung des Amtsgerichts Neuss.

Schiedsgerichtsbezirk Dormagen I

(Dormagen-Mitte, Horrem, Rheinfeld, Stadt Zons, St. Peter und Stürzelberg)



**Schiedsrichter
Wilfried Rheinfurth**

Zonser Straße 36
41539 Dormagen
Tel.: 0 21 33 / 4 46 35
E-Mail: wilfried-rheinfurth@t-online.de

Sprechzeit: nach telefonischer Vereinbarung
Vertretung: Schiedsrichter Wolf Oppermann

Schiedsgerichtsbezirk Dormagen II

(Broich, Delhoven, Delrath, Gohr, Hackenbroich, Hackhausen, Knechtsteden, Nievenheim, Straberg und Ückerath)



**Schiedsrichter
Wolf Oppermann**

Wilhelm-Zaun-Straße 4
41542 Dormagen
Tel.: 0 21 33 / 7 13 23
Fax: 0 21 33 / 7 13 23
E-Mail: wolopp@arcor.de

Sprechzeit: nach telefonischer Vereinbarung
Vertretung: Schiedsrichter Wilfried Rheinfurth

Haben Sie noch Fragen?



Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
Rechtsamt
Paul-Wierich-Platz 1
41539 Dormagen
Ansprechpartner: Herr Krah
Tel.: 0 21 33 / 25 74 55
Fax: 0 21 33 / 25 74 08
E-Mail:
guido.krah@stadt-dormagen.de



Amtsgericht Neuss
Breite Straße 48
41460 Neuss
Tel.: 0 21 31 / 28 9 - 0
Fax: 0 21 31 / 28 9 - 750
E-Mail: poststelle@ag-neuss.nrw.de



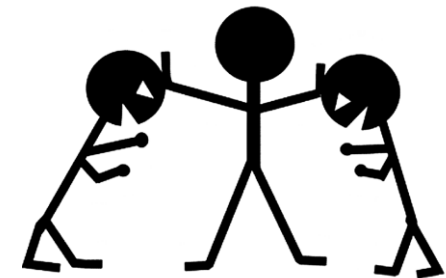
Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 87 92 - 0
Fax: 02 11 / 87 92 - 45 6
E-Mail: poststelle@jm.nrw.de

Fragen zum Nachbarrecht und zum Schiedsamt beantworten Experten des Justizministeriums NRW jeden ersten Donnerstag im Monat von 12 bis 14 Uhr unter der Telefonnummer 0211/8371915.

Herausgeber:
Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
Rechtsamt
Paul-Wierich-Platz 1
41539 Dormagen

Stand: März 2018

Das Schiedsamt



**Sich vertragen
ist besser als Klagen**

Das Schiedsamt:

Sich vertragen ist besser als Klagen!

Bereits 1827 führte das Königreich Preußen (mit Ausnahme von Rheinpreußen) das Institut des Schiedsmanns ein.

Die Schiedspersonen haben keine juristische Ausbildung, sind aber mit der, das Schlichtungswesen tangierenden Gesetzgebung vertraut. Sie sind allerdings keine Richter und geben keine Rechtsauskünfte.

Im Gegensatz zu den Gerichten fällen die ehrenamtlichen Schiedspersonen keine Urteile, sondern bemühen sich, zwischen den zerstrittenen Parteien Frieden zu stiften. So schlichten sie und handeln mit den Betroffenen einen Kompromiss aus, der beide Seiten zufrieden stellt. Wer also nicht nur Gerechtigkeit sucht, sondern sich mit seinem Kontrahenten auch versöhnen möchte, sollte den Weg zu einer Schiedsperson nicht scheuen.

Bei der Anrufung der schlichtenden Instanz ist zu beachten, dass man sich immer an die Schiedsperson aus demjenigen Schiedsamtsbezirk wenden muss, in dem die **Gegenpartei** ihren Wohnsitz hat oder sich nicht nur ganz kurzfristig aufhält.

Kann eine Schiedsperson ihr Amt vorläufig nicht wahrnehmen, soll sich die Antragstellerin oder der Antragsteller an die Schiedsperson wenden, die sie in der angegebenen Reihenfolge vertritt. Eine abweichende örtliche Zuständigkeit kann von den Parteien schriftlich oder durch zu Protokoll der von ihnen gewählten Schiedsperson gegebene Erklärungen vereinbart werden.

In bestimmten Streitfällen - den sogenannten Privatklegesachen - müssen Sie, ehe Sie sich an das Gericht wenden können, zum Schiedsamt. Das sind Straftaten, bei denen die Staatsanwaltschaft Anklage nur dann erhebt, wenn sie ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

Solche Privatklegedelikte sind:

- **Hausfriedensbruch,**
- **Beleidigung,**
- **Verletzung des Briefgeheimnisses,**
- **leichte und fahrlässige Körperverletzung,**
- **Bedrohung,**
- **Sachbeschädigung,**
- **Vollrausch, wenn die im Rausch begangene Tat eines der vorgenannten Vergehen ist**

Auch für eine Reihe von bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten ist ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorgeschrieben (obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung).

Bei diesen Streitigkeiten ist eine Klage nur dann zulässig, wenn vorher versucht worden ist, in einem solchen Verfahren den Streit einvernehmlich beizulegen (§ 53 Justizgesetz – JustG NRW).

Betroffen hiervon sind:

- **nachbarrechtliche Streitigkeiten (z. B. Lärmbelästigung, Baum- und Strauchüberwuchs, Hinüberfall, Grenzabstände, usw.), es sei denn, es geht um Einwirkung von einem gewerblichen Betrieb,**
- **Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind,**
- **Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität).**

Darüber hinaus stehen die Schiedsämter auch für andere als die vorgenannten bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten zur Verfügung, in denen ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren nicht vorgeschrieben ist. Deshalb versuchen Sie es auch in diesen Fällen mit dem Schiedsamt, ehe Sie an eine förmliche Austragung des Streites mit Rechtsanwalt und Gericht denken!



Die Kosten des Schiedsverfahrens sind nicht hoch

Nicht für die Schlichtungsverhandlung, sondern für das Schlichtungsverfahren wird von der Schiedsperson eine Gebühr von **10 €** erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so beträgt die Gebühr **25 €**.

Diese Gebühr kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeit des Falles bis auf **40 €** erhöht werden. Dies kann z. B. dann gegeben sein, wenn mehrere Personen auf der einen oder auf beiden Seiten vorhanden oder wechselseitige Anträge zu verhandeln sind, wenn mehrere Schlichtungsverhandlungen notwendig sind oder der Schlichtungstermin ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch nimmt.

Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der zahlungspflichtigen Person oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

Zusätzlich können noch Auslagen der Schiedsperson (z. B. eine Dokumentenpauschale für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Ablichtungen von Protokollen und Bescheinigungen) anfallen.

Die Höhe der Dokumentenpauschale bestimmt sich nach dem Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG).